



Förderkriterien Studierendenmobilität Praktikum (SMP) Informationen für das aktuelle Vertragsjahr 2021/2023

Zielgruppe

Teilnahmeberechtigt sind **Studierende und Graduierte**¹ aller am Konsortium teilnehmenden Hochschulen. Studierende mit **außereuropäischer Staatsbürgerschaft** müssen für den gesamten Studiengang eingeschrieben sein und einen regulären Abschluss anstreben. Die Förderung von Austauschstudierenden ist nicht zulässig.

Graduierte müssen sich im Regelfall bewerben solange sie immatrikuliert sind. Falls vor Studienende (und Exmatrikulation) aufgrund einer fehlenden Stellenzusage keine Bewerbung möglich ist, kann der Studierende in einer E-Mail an KOOR – Erasmus Services BW die **Bewerbungsabsicht** dokumentieren (mit beigefügter Immatrikulationsbescheinigung). Somit ist eine Bewerbung auch nach Exmatrikulation zulässig. Die Bewerbungsfrist von einem Monat vor Praktikumsbeginn bleibt davon unberührt.

Studierende, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Deutschland haben, dürfen das Auslandspraktikum nicht in ihrem **Hauptwohnsitzland** absolvieren.

Zielländer

Das Auslandspraktikum muss in einem der förderfähigen Programmländer absolviert werden.

- Mitgliedsstaaten der EU: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern sowie die zugehörigen Überseegebiete
- Länder des EWR: Island, Liechtenstein und Norwegen
- Andere Länder: Nordmazedonien, Serbien, Türkei

Auswahl der Geförderten

Die Auswahl der Bewerbenden erfolgt an den Partnerhochschulen im Hinblick auf die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der Studiengänge genannten Voraussetzungen (z.B. erreichte ECTS-Punkte) wann ein Praxisaufenthalt durchgeführt werden darf. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, unterzeichnet die Hochschule die Bewerbungsunterlagen. Die relevanten Bestimmungen der gültigen Studien- und Prüfungsordnungen finden sich auf der Webseite der einzelnen Hochschulen oder in den Sekretariaten der Studiengänge.

Immatrikulationsnachweis

Der Nachweis der Prüfung der Immatrikulation erfolgt durch die **Unterschrift der Erasmus-Koordinator*innen auf dem Bewerbungsformular**. („Die Hochschule bestätigt, dass der/die Studierende ein vollständiges Studium in Deutschland absolviert, welches zu einem anerkannten Abschluss führt. Des

¹ Das Praktikum muss innerhalb des ersten Jahres nach Studienabschluss beendet sein. Kürzlich Graduierte, die Ihr Auslandspraktikum aufgrund des Coronavirus verschieben müssen, haben die Möglichkeit ihr Praktikum innerhalb von 18 Monaten, statt wie bisher 12 Monaten, nach ihrem Abschluss durchzuführen und zu beenden. Es wird von KOOR – Erasmus Services BW geprüft, ob ein vorheriger Abbruch vorliegt.

Weiteren bestätigt die Hochschule seine/ihre Berechtigung, sich um ein ERASMUS-Stipendium zu bewerben und unterstützt die Aufnahme in das Programm durch KOOR – Erasmus Services BW.“)

Ebenso bestätigt der/die Erasmus-Koordinator*in bei Graduierten, dass diese zuvor an der Hochschule immatrikuliert waren. Der Passus auf dem Bewerbungsformular wird nicht geändert, es steht den Erasmus-Koordinator*innen jedoch frei händisch anzumerken, dass der/die Graduierte zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht mehr immatrikuliert, sondern frisch graduiert ist.

Förderkriterien

Einhaltung der Bewerbungsfrist

Die Bewerbung bei KOOR – Erasmus Services BW ist ganzjährig möglich. Die vollständigen, mit datierten Unterschriften versehenen Bewerbungsunterlagen müssen **spätestens einen Monat vor Praktikumsbeginn** (Gleicher Kalendertag des Vormonats) eingereicht werden. Eine rückwirkende Förderung sowie Teilförderungen sind nicht zulässig. Fehlende Angaben zum Praktikumsinhalt können bei Bedarf zeitnah nachgereicht werden. Es sind auch digitale Unterschriften und elektronische Signaturen zulässig.

Vollzeitpraktikum

Bei dem angestrebten Praktikum muss es sich um ein **Vollzeitpraktikum** (Annähernd 35/40 Stunden pro Woche, jedoch mindestens 30 Wochenstunden) handeln.

Ausreichendes Förderkontingent

- 360 Tage pro Studienzyklus (Bachelor/Master/PhD);
- 720 Tage für einzügige Studiengänge (Staatsexamen/Diplom/Magister)

Staatsexamen/Diplom/Magister: Da die maximale Förderdauer von 12 Monaten am Stück jedoch nicht überschritten werden darf, gelten Zeiträume nach Ablauf der 12 Monate als zusätzliche Mobilität, für die eine neue Bewerbung eingereicht werden muss.

Förderdauer

- 2-12 Monate (= 60 Tage - 360 Tage) inkl. Studienaustausch
- Eine **wiederholte Förderung ist möglich**, wenn diese pro Studienphase (Bachelor /Master/PhD) eine Dauer von 12 Monaten (360 Tage) nicht überschreitet.
Bei **einzügigen Studiengängen** (Diplom/Magister/Staatsexamen) liegt die Grenze bei 24 Monaten (720 Tage).
- **Verlängerungen** müssen spätestens einen Monat vor dem ursprünglichen Aufenthaltsende formlos per Mail angekündigt und anschließend über das Formular „During the Mobility“ beantragt werden.
- Die **Höchstförderdauer bezieht sich auf den Studienzyklus, nicht auf das Studienfach**: Absolviert ein Student einen zweiten Bachelor/Master, hat aber bereits im ersten Bachelor/Master das Erasmus+ Kontingent von 12 Monaten in Anspruch genommen, kann er keine Erasmus+ Förderung im zweiten Bachelor in Anspruch nehmen.
- Die Förderdauer eines Graduiertenpraktikums addiert sich zu eventuell bereits genutztem Kontingent im **vorherigen** Studienzyklus (z.B. Graduiertenpraktikum nach Bachelorabschluss)

Ausgeschlossene Einrichtungen

- **EU-Institutionen** und andere EU-Einrichtungen einschließlich **spezialisierter Agenturen**;
- Einrichtungen, die **EU-Programme verwalten** (z. B. Nationale Agenturen), um Interessenkonflikte oder Doppelfinanzierung zu vermeiden.

Doppelförderung

- Der gleichzeitige Erhalt eines Erasmus-Praktika-Stipendiums und eines anderen **EU-Stipendiums** ist nicht zulässig.
- Der gleichzeitige Erhalt eines Erasmus-Stipendiums und eines anderen **DAAD-Stipendiums** (z. B. Bachelor-Plus) schließt sich von Seiten des DAAD aus.

Virtuelle Mobilitäten / Blended Mobility

Mobilitäten können nun auch als Blended Mobility stattfinden, wobei die physische Phase immer mindestens der Mindestförderdauer von 2 Monaten entsprechen muss (Ausnahme für Fewer Opportunities² und Doktoranden siehe „Short-Term Mobilitäten“). Rein virtuelle Mobilitäten sind nicht förderbar, auch nicht als Zero-Grant.

Zukünftig muss bereits im Learning Agreement eingetragen werden, ob ein Teil der Mobilität virtuell vom Heimatland aus stattfinden wird und welchen Zeitraum dieser Teil umfasst. Im Stipendienvertrag wird nur der physische Zeitraum vor Ort eingetragen und berechnet. Da die virtuelle Phase nicht finanziell gefördert wird, wird sie nicht vom Förderkontingent abgezogen.

Bei kurzfristigen virtuellen Phasen aufgrund von Corona greifen weiterhin die Corona Force Majeure Abrechnungsregelungen, bis die EU KOM diese Regelung widerruft.

Short-Term Mobilitäten

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch sogenannte „Short-Term-Mobilitäten“ gefördert werden. Die Short-Term Mobilitäten sollen vor allem von den Personengruppen wahrgenommen werden, denen ein langfristiger Aufenthalt nicht möglich ist (z.B. Personen der Gruppe „Fewer Opportunities“) sowie von Doktoranden. Für Personen außerhalb dieser Gruppen ist ein triftiger Grund vorzulegen.

- **Förderdauer:** mind. 5 / max. 30 Tage physische Phase + Ergänzung durch eine beliebig lange virtuelle Phase
- **Arbeitsumfang:** mind. 3 ECTS / wo keine ECTS vergeben werden, sollte sichergestellt sein, dass der Workload mind. 3 ECTS entspricht
- **Förderhöhe:**
 - Tag 1 – 14 = 70,- EUR / Tag
 - Tag 15 – 30 = 50,- EUR / Tag
- Personen der Gruppe der „Fewer Opportunities“ erhalten außerdem noch einen **Reisekostenzuschuss:**

Entfernung	Betrag pro Teilnehmer in EUR	Betrag pro Teilnehmer in EUR bei Grünem Reisen
< 100 km	23,00	-
100-499 km	180,00	210,00
500-1.999 km	275,00	320,00
2.000-2.999 km	360,00	410,00

² Studierende mit Kind(ern) im Ausland
Studierende mit einer Behinderung ab GdB20
Studierenden mit einer chronischen Erkrankung

3.000-3.999 km	530,00	610,00
4.000-7.999 km	820,00	-
8.000 km und mehr	1.500,00	-

- Personen der Gruppe der „Fewer Opportunities“ können außerdem noch ein **einmaliges Top-Up** erhalten:
 - Bei Aufenthalten von 1-14 Tagen: 100,- EUR
 - Bei Aufenthalten von 15-30 Tagen: 150,- EUR

Fördersätze

Die finanzielle Förderung von Erasmus+ Aufenthalten von Studierenden orientiert sich an den unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in den Zielländern ("Programmländer"), wobei das Stadt-Land Gefälle nicht berücksichtigt wird.

SMP	Tagessatz / Monatssatz in Euro
Ländergruppe 1 ³	20,00 / 600,00
Ländergruppe 2 ⁴	18,00 / 540,00
Ländergruppe 3 ⁵	16,00 / 480,00

- Zusammensetzung: SMS-Fördersatz + Top-Up für Praktika in Höhe von 150,- EUR
- Keine Unterscheidung in der Förderhöhe zwischen Studierenden und Graduierten

Sonderförderung

Pauschale

Studierende mit einem **Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 20** oder **chronischen Erkrankungen** erhalten zusätzlich zu dem Top-Up für Praktika ein monatliches Top-Up in Höhe von 250,00 Euro (Pauschalantrag und Nachweis des GdB/der chronischen Erkrankung). Gilt ausschließlich für finanziell geförderte Zeiträume.

Individualantrag

Studierende mit einem **GdB von mindestens 20** oder **chronischen Erkrankungen** können über einen eigenständigen Antrag Fördermittel von bis zu 15.000,- EUR für 1 Semester, bzw. 30.000,- EUR für 2 Semester, beantragen. Der Antrag muss spätestens zwei Monate vor Beginn der Mobilität beim DAAD eingereicht werden. Gilt ausschließlich für finanziell geförderte Zeiträume.

Vorbereitende Reisen

Studierende mit einem **GdB von mindestens 20** oder **chronischen Erkrankungen**, die von KOOR – Erasmus Services BW eine Förderzusage erhalten haben, können während einer Vorbereitungsreise die Bedingungen vor Ort erkunden (barrierearmer Wohnraum, Zugänglichkeit zum Arbeitsplatz etc.). Die Pauschale kann ebenfalls für eine mitfahrende Begleitperson beantragt werden. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor beantragtem Reisebeginn dem DAAD im Original zugehen.

³ LG 1: Dänemark, Finnland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden.

⁴ LG 2: Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern

⁵ LG 3: Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Republik Nordmazedonien, Tschechien, Türkei, Ungarn

Studierende mit Kind

Die Geförderten erhalten zusätzlich zu dem Top-Up für Praktika ein monatliches Top-Up in Höhe von 250,- Euro für das erste Kind. Studierende, die **mehr als ein Kind mit ins Ausland nehmen**, können bei Vorlage entsprechender Belege von KOOR – Erasmus Services BW zusätzliche Förderung in der Höhe des vom DAAD vorgesehenen Satzes pro Kind erhalten, unabhängig von der Anzahl der Kinder. Die Elternschaft und Mitnahme des Kindes / der Kinder muss belegt werden. Gilt ausschließlich für finanziell geförderte Zeiträume. Die zusätzlichen Mittel können auch für Paare gewährt werden. Die Doppelförderung eines Kindes ist dann auszuschließen.

Sprachförderung

- Geförderte können für Sprachen, die nicht durch den Online Linguistic Support (OLS) abgedeckt werden, einen **Zuschuss für Selbstlernmaterialien und Sprachkurse** beantragen.
- Darüber hinaus können auch Zuschüsse für Sprachen beantragt werden, die in OLS nur in einer niedrigeren Niveaustufe angeboten werden als die Studierenden bereits beherrschen.
- Für **Selbstlernmaterialien können max. 100,- EUR** erstattet werden, insgesamt können für **Sprachkurse (inkl. Selbstlernmaterialien) max. 350,- EUR** pro Person erstattet werden. Zahlungsbelege und Teilnahmebestätigungen müssen eingereicht werden (eingescannte oder digitale Belege sind ausreichend, Erstattung vorbehaltlich ausreichender Mittel.)

Reisekostenpauschale für Grünes Reisen

Studierende, die eine Reise **ins Zielland mit einem nachhaltigen Transportmittel (z.B. Fahrrad, Bahn, Fernbus, Fahrgemeinschaft)** bewältigen, können eine **Pauschale von 50,- + 50,- Euro** erstattet bekommen. Es können außerdem **bis zu vier zusätzliche Fördertage** berücksichtigt werden, wenn die „grüne“ An-/Abreise länger als einen Tag dauert (Abfahrt- und Ankunftsdatum muss auf dem Nachweis enthalten sein, sollte die An-/Abreise länger als einen Tag dauern).

Die Pauschale besteht zu **50,- Euro aus Fördermitteln**, die ohne Nachweise und nur durch eine „**Ehrenwörtliche Erklärung**“ seitens der Studierenden zusammen mit der ersten Rate ausbezahlt wird. Diese Rate ist bei Vorlage der Erklärung garantiert.

Die **zusätzlichen 50,- Euro** werden aus den Organisationsmitteln der KOOR bezahlt. Für diese zusätzliche Pauschale sind Nachweise zu erbringen, dass sowohl die Hin- als auch Rückreise mit einem nachhaltigen Transportmittel (siehe oben) erfolgt ist. Belege sind als Scan oder in digitaler Form ausreichend. Die zweiten 50,- Euro werden damit erst nach Erbringung der Nachweise mit der 2. Rate zum Schluss ausbezahlt, vorbehaltlich ausreichender Mittel.

Insgesamt ist also ein Zuschuss von 100,- Euro für grünes Reisen möglich.

Hiermit möchte KOOR – Erasmus Services BW einen Beitrag zu Green Erasmus leisten und das nachhaltige Reisen noch attraktiver machen.

Förderung von „Hands on Learning Kursen“ für Interkulturelle Kompetenzen

KOOR – Erasmus Services BW übernimmt für interessierte Stipendiat*innen die Kosten in Höhe von 100,- Euro pro Person für den Online-Kurs „Hands-on-Learning“, der die Schulung und Vermittlung von Interkulturellen Kompetenzen zum Ziel hat. Die Studierenden sollen so besser auf den Aufenthalt und das Arbeiten im Ausland vorbereiten werden.